

Chatprotokoll (Best-of) zum Online-Seminar

„Saisonkräfte“ vom 10.3.2026 um 10:00 Uhr

Fragen und Antworten im Überblick

Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt

Muss auch für Saisonarbeitskräfte aus der EU (Polen) ein Antrag für Arbeitserlaubnis gestellt werden?

Für Personen aus EU-Staaten gilt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Es ist keine Arbeitserlaubnis notwendig - auch kein Visum.

Westbalkanregelung: Wie soll bitte eine Saisonarbeitskraft über 45 Jahre mindestens 55 % der jährlichen BBG in der RV oder Nachweis angemessene Altersversorgung in 90 Tagen verdienen?

Die 55 % der BBG in der RV sind tatsächlich im Bereich der Saisonarbeit schwer zu erfüllen. Allerdings ist diese Vergütung (oder der Nachweis einer angemessenen Altersabsicherung) Voraussetzung für die Anwendung der Westbalkanregelung für "ältere" Beschäftigte.

Die Beratung für Drittstaatsangehörige ist Pflicht seit 01.01.2026. Muss ein AG bereits angestellte Mitarbeiter auch darauf hinweisen?

Hierzu fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Voraussetzung für die Hinweispflicht ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages. Dabei kommt es nach dem Gesetzestext nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer bereits mehrere Arbeitsverhältnisse hier in Deutschland abgeschlossen hat. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, auch bereits Beschäftigten den Hinweis zu erteilen.

Arbeitgebererklärung: Ist hier der Arbeitsvertrag, der Nachweis der Krankenversicherung (privat oder gesetzlich) sowie ein Mietvertrag ausreichend? Oder ist dies ein gesetzlich vorgeschriebenes Formular?

Es gibt für die Arbeitgebererklärung ein Formular auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit, das Sie unbedingt verwenden sollten.

Ich hätte gerne gewusst, ob eine ukrainische Person, die jetzt in Deutschland lebt und voraussichtlich einen Minijob annehmen wird eine Arbeitserlaubnis benötigt?

Ja, eine ukrainische Person, die in Deutschland lebt und einen Minijob annehmen möchte, benötigt einen Aufenthaltstitel, der die Erwerbsarbeit erlaubt. Dies ist jedoch in der Regel bereits durch den vorläufigen Aufenthaltstitel (sogenannte Fiktionsbescheinigung) oder die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgedeckt. Voraussetzung: Die Person muss sich in Deutschland angemeldet haben und einen Antrag auf „vorübergehenden Schutz“ nach § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde gestellt haben.

Was ist die Auswirkung, wenn die Unterkunft nach dem Netto abgezogen wird und die Pfändungsfreigrenze wäre unterschritten?

Es wäre unzulässig und der Arbeitnehmer könnte unabhängig von der Vereinbarung, die den "Abzug" regelt, verlangen, dass der Betrag in Höhe der Pfändungsfreigrenze ausgezahlt wird.

Sozialversicherung

Weniger als 70 Kalendertage beschäftigt - kein Krankengeldanspruch, oder?

Krankengeld-Anspruch besteht bei versicherungspflichtigen Beschäftigungen während der Wartezeit von 4 Wochen und nach den 6 Wochen Entgeltfortzahlung.

Wie lang ist die Bindefrist bei der aktiven Ausübung des Krankenkassen-Wahlrechtes?

Die Bindefrist (Bindungsfrist) bei der aktiven Ausübung des Wahlrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) beträgt 12 Monate.

Wie ist es, wenn die ursprüngliche Krankenversicherung nicht mehr besteht?

Das spielt keine Rolle. Es kommt nur darauf an, ob schon mal irgendwann in Deutschland ein KV-Schutz bestand. Dann ist diese (letzte) Krankenkasse zuständig.

Beschäftigte während bezahltem Urlaub. Dürfen die sv-frei beschäftigt werden?

In diesem Fall liegt keine berufsmäßige Beschäftigung vor.

Rumänische Arbeitskräfte geben im Fragebogen Hausmann an. Sie kommen jedes Jahr wieder zur Saisonarbeit in der Landwirtschaft. Gelten diese Beschäftigte als kurzfristige Arbeitnehmer, wenn sie weniger als 90 AT in der Landwirtschaft helfen?

Wenn die Personen in Rumänien als „Hausmann/Hausfrau“ tätig sind und eine kurzfristige Beschäftigung aufnehmen, gilt dies in der Regel nicht als berufsmäßig, was die kurzfristige Beschäftigung ermöglicht. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt hingegen nicht vor, wenn die Beschäftigung bei vorausschauender Betrachtung von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über mehrere Jahre hinweg ausgeübt werden soll, also eine hinreichende Vorhersehbarkeit von Dauer und Zeitpunkt der einzelnen Arbeitseinsätze besteht. In diesem Fall handelt es sich um eine regelmäßige und damit versicherungspflichtige Beschäftigung.

Sind Studenten aus nicht EU-Staaten kurzfristig versicherungsfrei beschäftigt? Oder müssen diese zwingend versicherungspflichtig angemeldet werden?

Studenten aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) können in Deutschland kurzfristig versicherungsfrei beschäftigt sein. Wichtig ist, dass Sie eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen haben, die den Status bestätigt.